her Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

- 12. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls und wo anwendbar, den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Betracht zu ziehen;
- 13. erkennt außerdem an, dass sich maßgebliche Interessenträger für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb der Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;
- 14. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen zusammenwirkt;
- 15. anerkennt außerdem die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;
- 16. bittet die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;
- 17. erkennt an, dass das Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine wertvolle Rolle als für diese Fragen zuständige Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats spielt, und legt dem Büro nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zu dem auf die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs ausgerichteten zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;
- 18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## **RESOLUTION 67/105**

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 17. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.45 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Angola, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Montenegro, Pakistan, Polen, Republik Korea, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

## 67/105. Internationaler Tag der Wohltätigkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>286</sup>, in der es heißt, dass die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

*unter Hinweis* auf die Ziele der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>287</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>288</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*sowie bekräftigend*, dass die Staats- und Regierungschefs in der auf dem Millenniums-Gipfel verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>289</sup> die Solidarität als den Grundwert der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert anerkannten,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, insbesondere den Entwicklungsländern, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, Armut hartnäckig weiterbesteht,

in Anerkennung der von Mitgliedstaaten und vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit und der Rolle der Wohltätigkeit bei der Milderung humanitärer Krisen und menschlichen Leids innerhalb von und zwischen Nationen,

*erklärend*, dass die Wohltätigkeit zur Förderung des Dialogs zwischen Menschen unterschiedlicher Zivilisationen, Kulturen und Religionen sowie zu Solidarität und gegenseitigem Verständnis beitragen kann,

in Anerkennung der Anstrengungen wohltätiger Organisationen und Privatpersonen, einschließlich der Arbeit von Mutter Teresa,

- 1. *beschlieβt*, den 5. September zum Internationalen Tag der Wohltätigkeit zu bestimmen;
- 2. bittet alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Wohltätigkeit in angemessener Weise zu begehen, indem sie unter anderem durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Wohltätigkeit ermuntern;
- 3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

## **RESOLUTION 67/106**

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 17. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

## 67/106. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Resolution 55/2.